

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Feuerbrandverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Feuerbrandverordnung, LGBl. Nr. 33/2003 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 151/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„(1) Aus Befallszonen dürfen Bienenvölker im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni des Jahres nicht in befallsfreie Gebiete verbracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.

(3) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum ist jedes Verbringen von Bienenvölkern aus Befallszonen in befallsfreie Gebiete spätestens 8 Tage im Voraus der Behörde zu melden.

(4) Die Meldung hat

1. den derzeitigen Standort der Bienenvölker,
2. den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen,
3. gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des § 11 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann